

voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals
zum 31.12.2018 1.782.626,87 €
voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals
zum 31.12.2019 1.753.237,87 €

§ 7 - Deckungsvermerke:

Die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge beim Friedhof (Produktgruppe 5.5.3.0), beim Dorfgemeinschaftshaus/Bürgerhaus (Produktgruppe 5.7.3.2) sowie bei der Forstwirtschaft (Produktgruppe 5.5.5.1) erhöhen jeweils die Aufwendungsansätze in diesen Produktgruppen.

Marienfels, den 21.02.2019

Kupp, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 25.02.2019 bis 08.03.2019 während der Dienstzeit im Rathaus, Nastätten, Bahnhofstraße 1, Zimmer 206 öffentlich aus.

Nastätten, den 21.02.2019

Güllering, Bürgermeister

■ Geburtstagsgruß

Herr Reinhard Mandel feiert am 25. Februar seinen 72. Geburtstag. Im Namen der Ortsgemeinde gratuliere ich ganz herzlich zum Geburtstag und wünsche für das kommende Jahr alles Gute, viel Glück und vor allem Gesundheit.

Daniel Kupp, Ortsbürgermeister

■ Dorf - und Kreppelcafé am Schwerdonnerstag in Marienfels

Am 28.02.2019 hat unser Dorfcabé wieder geöffnet. Gleichzeitig lädt der Ev. Kirchenchor anlässlich des Schwerdonnerstags zum alljährlichen Kreppelcafé in den kleinen Saal des Dorfgemeinschaftshauses ein. Ab 15:00 Uhr sind alle Marienfelderinnen und Marienfelder ganz herzlich eingeladen bei leckeren Kreppeln, heißem Kaffee oder auch einem Glas Wein oder Bier zusammen zu kommen, um miteinander zu schwätzen und sich eine kleine Auszeit vom Alltag zu gönnen. Herzliche Einladung an Alle, ob groß, ob klein, auch Freunde und Bekannte sind herzlich willkommen. Das Dorfcabé-Team freut sich auf Euer Kommen!



Miehlen

www.miehlen.de

■ Brennholzversteigerung

Am **Samstag, 23. Febr. 2019, um 13:00 Uhr** erfolgt die

- Versteigerung IL-Brennholz, gerückt an den Abfuhrweg und die
- Versteigerung von Holz in Selbstwerbung / Schlagabraum

Treffpunkt:

Neue Abteilung 8 (Scheibigswäldchen)

Bettendorf Richtung Nastätten, erster Waldweg rechts

alternativ

Oberer Weinbachweg, letzte Wegkreuzung zur Jagdhütte

Peiter, Ortsbürgermeister

■ Hör zu - mach mit

Vorlesezeit in der Bücherei im Schinderhanneshaus

Freitag, 22. Februar, 16.15 Uhr

Wenn Du das 1. Mal dabei bist, erhältst du eine Vorleseschatzkarte. Für jeden Vorlesefreitag, an dem

Du zuhörst, erhältst Du einen Stempel in diese Schatzkarte. Nach 4 Stempeln darfst Du in unsere Schatzkiste greifen.

Am Fastnachtsdienstag (5. März) ist die Bücherei geschlossen.



Nastätten

www.nastaetten.de

■ Versammlung der Jagdgenossenschaft Nastätten

Alle Grundstückseigentümer im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Nastätten werden hiermit zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft am Freitag, den 08. März 2019, um 19.30 Uhr in der Pizzeria La Gondola, Rheinstraße 20, Nastätten eingeladen. Der Grundstückseigentümer kann sich vertreten lassen. Die Vollmacht nachzuweisen.

nossenschaft am Freitag, den 08. März 2019, um 19.30 Uhr in der Pizzeria La Gondola, Rheinstraße 20, Nastätten eingeladen. Der Grundstückseigentümer kann sich vertreten lassen. Die Vollmacht nachzuweisen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Aussprache über die Verwendung des Reinerlöses nach § 3 der Vereinbarung
3. Information zur Jagdverpachtung
4. Verschiedenes

Nastätten, den 14.02.2018

*Jagdvorsteher
J. Singhof*

■ Bekanntmachung nach § 97 Abs. 1 GemO der Stadt Nastätten

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde dem Stadtrat am 12.02.2019 zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung, Bahnhofstr. 1, 56355 Nastätten, Zimmer 207, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Stadtrat zur Einsichtnahme aus.

2. Die Einwohner der Stadt Nastätten haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Bahnhofstr. 1, 56355 Nastätten, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten oder elektronisch an post@vg-nastaetten.de einzureichen. Der Stadtrat wird vor Beschlussfassung der Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

*Stadt Nastätten,
12.02.2019*

*Rzeniecki,
Stadtbürgermeister*

■ Neues und Kurioses aus dem Stadtarchiv



Zur Erinnerung an die alte Volksschule ein weiteres Foto von 1951.

Klaus-Dieter Otto, Ehrenamtlicher Stadtarchivar

■ Sprechstunde des Stadtbürgermeisters donnerstags von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Während der Sprechstunde bin ich auch direkt über die Rufnummer 6824 zu erreichen. Außerhalb der Sprechstunde steht Ihnen für allgemeine Fragen das Vorzimmer (Tel. 80282 oder

6824) oder die Verbandsgemeindeverwaltung (Tel. 8020) zur Verfügung.

Bürozeiten Vorzimmer:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie während der Sprechstunde. **Mittwochs ist das Büro geschlossen.**

*Joachim Rzeniecki
Stadtbürgermeister*

■ Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Am **Mittwoch, dem 27. Februar 2019, 19.30 Uhr, Bürgerhaus, Sitzungssaal.**

Zur o.a. **öffentlichen** Sitzung lade ich Sie hiermit recht herzlich ein.

Tagesordnung öffentlicher Teil:

1. Sanierung Grillhütte
2. Plastikfreies Nastätten
3. Bauanträge
4. Verschiedenes, Anfragen, Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

Joachim Rzeniecki, Stadtbürgermeister

■ Bekanntmachung

Die am 28.01.2019 beschlossene Satzung der **Stadt Nastätten** vom 08.02.2019 zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) wird nachstehend bekanntgemacht und auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 vor Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) der Stadt Nastätten vom 08.02.2019

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 - Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Die Stadt erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.

(5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 - Beitragsfähige Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.

(2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3 - Ermittlungsgebiete

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des Stadtgebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4 - Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 - Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 30 %.

§ 6 - Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 %

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt. Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung. Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks - gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung - vervielfacht mit 0,5.

- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und 2 entsprechend.
 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die Zahl von Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
 5. Ist nach den Nummern 1 - 4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,0 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
 8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.

Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

(5) Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbstständiger Grünanlagen.

§ 7 - Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8 - Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 - Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10 - Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11 - Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 12 - Verschonungsregelung

Die Stadt kann gemäß § 10a Absatz 5 KAG bestimmen, dass für die Fälle wonach Grundstücke, für die in den vergangenen Jahren Ansprüche auf Erschließungsbeiträge oder Sanierungsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Ausbaubeiträge entstanden sind und tatsächlich geleistet wurden, für einen bestimmten Zeitraum bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig werden (Verschonungsregelung). Das Nähere wird durch die „Satzung über die Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß §12 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen“ bestimmt.

§ 13 - Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 14 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) vom 24.10.2003 außer Kraft.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach der außer Kraft getretenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Nastätten, 08.02.2019

Rzeniecki, Stadtbürgermeister

■ Bekanntmachung

Die am 28.01.2019 beschlossene Satzung der **Stadt Nastätten** vom 08.02.2019 über die Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß § 12 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen wird nachstehend bekanntgemacht und auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 vor Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß § 12 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Nastätten vom 08.02.2019

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 - Verschonungsregelung

(1) Grundstücke werden erstmals bei der Ermittlung berücksichtigt und beitragspflichtig, nachdem der letzte Anspruch auf Erschließungsbeiträge oder Sanierungsbeträge nach dem BauGB bzw. auf Ausbaubeiträge nach dem KAG folgende Verschonungsdauer überschritten hat:

a) bei erstmaliger Erschließung - 20 Jahre

b) bei Ausbaumaßnahmen

Beitragssatz pro m² Geschossfläche

von	bis	
0,01 €	1,00 €	1 Jahr
1,01 €	2,00 €	2 Jahre
2,01 €	3,00 €	3 Jahre
3,01 €	4,00 €	4 Jahre
4,01 €	5,00 €	5 Jahre
5,01 €	6,00 €	6 Jahre
6,01 €	7,00 €	7 Jahre
7,01 €	8,00 €	8 Jahre
8,01 €	9,00 €	9 Jahre
9,01 €	10,00 €	10 Jahre
10,01 €	11,00 €	11 Jahre
11,01 €	12,00 €	12 Jahre
12,01 €	13,00 €	13 Jahre
13,01 €	14,00 €	14 Jahre
14,01 €	15,00 €	15 Jahre
15,01 €	16,00 €	16 Jahre
16,01 €	17,00 €	17 Jahre
17,01 €	18,00 €	18 Jahre
18,01 €	19,00 €	19 Jahre
ab 19,01 €		20 Jahre

c) bei Stadtsanierung

Sanierungsausgleichsbetrag pro m² Grundstücksfläche

von	bis	
0,01 €	0,80 €	1 Jahr
0,81 €	1,60 €	2 Jahre
1,61 €	2,40 €	3 Jahre
2,41 €	3,20 €	4 Jahre
3,21 €	4,00 €	5 Jahre
4,01 €	4,80 €	6 Jahre
4,81 €	5,60 €	7 Jahre
5,61 €	6,40 €	8 Jahre
6,41 €	7,20 €	9 Jahre
7,21 €	8,00 €	10 Jahre
8,01 €	8,80 €	11 Jahre
8,81 €	9,60 €	12 Jahre
9,61 €	10,40 €	13 Jahre

(2) Für künftige Erschließungsmaßnahmen gilt die Regelung des § 1 Abs.1 Ziffer a entsprechend.

§ 2 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nastätten, 08.02.2019

Rzeniecki

Stadtbürgermeister



Niederbachheim

■ Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Niederbachheim für das Haushaltsjahr 2019

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat am 01.02.2019 die vom Gemeinderat Niederbachheim am 24.01.2019 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 genehmigt, die nachstehend wie folgt bekannt gemacht und auf folgendes hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung Begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 vor Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Gemeinderat hat am 24.01.2019 aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird wie folgt festgesetzt:

im **Ergebnishaushalt**

der Gesamtbetrag

der Erträge auf 293.091,00 €

der Gesamtbetrag

der Aufwendungen auf 390.816,00 €

Jahresüberschuss/

Jahresfehlbetrag **-97.725,00 €**

im **Finanzhaushalt**

die ordentlichen Einzahlungen 260.200,00 €

die ordentlichen Auszahlungen 343.800,00 €

Saldo der ordentlichen Ein-

und Auszahlungen **-83.600,00 €**

die außerordentlichen Einzahlungen auf 0,00 €

die außerordentlichen Auszahlungen auf 0,00 €

Saldo der außerordentlichen Ein-

und Auszahlungen **0,00 €**

die Einzahlungen

aus Investitionstätigkeit auf 100,00 €

die Auszahlungen

aus Investitionstätigkeit auf 19.200,00 €

Saldo der Ein- und Auszahlungen aus

Investitionstätigkeit **-19.100,00 €**

die Einzahlungen

aus Finanzierungstätigkeit auf 102.700,00 €

die Auszahlungen

aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 €

Saldo der Ein- und Auszahlungen

aus Finanzierungstätigkeit **102.700,00 €**

der Gesamtbetrag

der Einzahlungen auf 363.000,00 €

der Gesamtbetrag

der Auszahlungen auf 363.000,00 €

Veränderung des Finanzmittelbestandes

im Haushaltsjahr **0,00 €**

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.